

Gemeinde Bönen

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 35

„Ortseingang Bönen West“

Bearbeitung:

Grünkonzept

Landschaftsarchitekten

Dipl.- Ing. Klaus Deppe

Bischofsmühle 3

48653 Coesfeld

Tel: 02541 / 85027, Fax: 02541 / 85049

E-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

Coesfeld, den 24.02.12

Inhaltsangabe:

Inhaltsangabe:	2
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	3
3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich	3
4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier und Pflanzenarten	17
5. Beschreibung des Vorhabens	17
6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen	17
6.1 Säugetiere	17
6.2 Amphibien	17
6.3 Reptilien	17
6.4 Vögel	17
7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	18
Literatur- und Quellenverzeichnis	19
Anhang	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich der Bahnhofstraße (L667) in Bönen ist die Ausweisung eines Wohngebietes geplant. Im Westen verläuft die Straße Auf dem Holtfeld, im Osten in einiger Entfernung die Hammer Straße. Die Erschließung erfolgt von Süden von der Bahnhofstraße aus. Bei dem Standort handelt es sich um ein ehemaliges Schulgelände. Die Gebäude sind bereits abgebrochen, es werden Gehölze und brach gefallene Rasenflächen von der Bebauung in Anspruch genommen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes und des umgebenden Untersuchungsraumes, der im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet wird, ist als Anlage 1 beigelegt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG Stand: 1.3.2010) sind die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entspr. den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Gesetzliche Grundlage bilden §44 und §45 BNatSchG.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (V-RL) dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Umsetzung der genannten Richtlinien ist durch die §§ 44 Abs. 1 und 5 sowie 45 Abs. 7 des BNatSchG in nationales Recht erfolgt. Es werden zwei Artenschutzkategorien unterschieden:

- Streng geschützte Arten (national) incl. der FFH Anhang IV-Arten (europäisch)
- Europäische Vogelarten (europäisch)

Der Prüfungsumfang beschränkt sich somit auf die FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten (Stand 4/10) zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen. Aussagen zu planungsrelevanten Pflanzenarten gem. FFH-RL sind in Kapitel 4 getroffen.

3. Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich

Das Bebauungsplangebiet ist im Osten und Norden eingegrenzt von Gehölzbeständen. Es handelt sich um reich strukturierte Hecken und Gebüsche. Begleitend verläuft der Piplingsgraben, teils als offenes Gewässer, teil verrohrt. Der größte Teil des Plangebietes wird von einer Extensivrasenfläche eingenommen (ehem. Schulgelände), unterbrochen von kleinflächigen Gehölzgruppen und Einzelbäumen/Baumgruppen. Baumreihen und -gruppen stehen entlang der Bahnhofstraße und als Abgrenzung zwischen ehemaligem Schulgelände und einem vorhandenen Spielplatz. Hier sind regelmäßig gepflegte Rasenflächen vorherrschend. Zwei Wohngebäude mit strukturarmen Gärten liegen im Nordwesten im B-Plan-Gebiet.



Abb. 1: Blick über das Gelände in Richtung Bahnhofstraße



Abb. 2: Umgebendes Gehölz im Osten und Norden des B-Plan-Gebietes



Abb. 3: Kopfweidengruppe im Ostteil des B-Plan-Gebietes



Abb. 4: Gehölzgruppen / Bäume auf dem ehem. Schulgelände, teils standortfremd



Abb.5: Spielplatz an der Straße „Auf dem Holtfeld“

Die als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt 4312 Hamm in der folgenden Auflistung (Tabelle 1) zusammengestellt. Zugrunde gelegt sind die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, die durch den Eingriff betroffen sind:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren

Tabelle 1: potentiell vorkommende Tierarten lt. Messtischblatt 4312 Hamm

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Art vorhanden	U
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Beutelmeise	Remiz pendulinus	sicher brütend	U
Blaukehlchen	Luscinia svecica	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Knäkente	Anas querquedula	sicher brütend	S
Krickente	Anas crecca	Wintergast	G
Löffelente	Anas clypeata	Durchzügler	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	beobachtet zur Brutzeit	U
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schnatterente	Anas strepera	sicher brütend	U+
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	beobachtet zur Brutzeit	G
Tafelente	Aythya ferina	Durchzügler	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Wasserralle	Rallus aquaticus	beobachtet zur Brutzeit	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	G-
Amphibien			
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U
Laubfrosch	Hyla arborea	Art vorhanden	U+

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G / G-	günstig / günstig, sich verschlechternd
U / U- / U+	ungünstig / ungünstig, sich verschlechternd / ungünstig, sich verbessernd
S	schlecht

Wird der Anspruch der planungsrelevanten Arten an ihre Brutstätte oder Nahrungs- und Jagdgebiete von den durch das Vorhaben betroffenen Biotopen nicht abgedeckt, so wird die Betroffenheit der Art ausgeschlossen (siehe Tabelle 2). Ausschlaggebend sind somit die derzeitige vorherrschende Nutzung, die Flächenausdehnung und die Ausprägung der betroffenen Biotoptypen.

Tabelle 2: Lebensraumansprüche potentiell vorkommender Tierarten¹

Art	RL NRW	Schutzstatus	Lebensraumansprüche	Betroffenheit im Untersuchungsraum
Fledermäuse				
Braunes Langohr	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; Jagdgebiet: Wald, Waldränder, gebüschreiche Wiesen, sturkurreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen; Jagdrevier 1-40 ha groß; Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen, in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten); Winterquartiere in Bunkern, Kellern und Stollen, aber auch in Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartieren	auszuschließen
Breitflügel- fledermaus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Typ. Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete über Grünlandflächen mit randl. Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, in Streuobstwiesen, Parks und Gärten, sowie unter Straßenlaternen; Jagdgebiete von 1-6,5 km um die Quartiere; Wochenquartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen von Gebäuden; Winterquartiere in Spaltenverstecken an Gebäuden, Bäumen, Felsen in Stollen und Höhlen;	Nicht auszuschließen
Fransenfleder- maus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; Jagdgebiete sind zusätzlich reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; Kernjagdgebiet in einem Radius von 1.500 Metern um das Quartier; Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen und abstehende Borke) sowie Nistkästen benutzt; Winterquartier in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen	auszuschließen
Große Bart- fledermaus	2	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Gebäudebewohnende Fledermäuse in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossenen Laubwälder mit lückiger Strauchschicht und Kleingewässer; außerhalb von Wäldern an linienhaften Gehölzstrukturen in der	auszuschließen

¹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand Dez. 2007, aktualisierte Artenliste April 2010

			Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1-10m); Aktionsraum einer Wochenstube auf 100 km ² , Jagdgebiete können mehr als 10 km entfernt sein; Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren, seltener Fledermauskästen; Winterquartier unterirdisch in Höhlen, Stollen oder Kellern; Mittelstreckenwanderer, zw. Sommer- und Winterquartier bis zu 250 km;	
Großer Abendsegler	I	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfeldermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen: Wasserflächen, Waldgebiete, Agrarflächen und beleuchtete Plätze; Jagdgebiet bis zu 10 km von Quartier entfernt; Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften; Wochenstuben in NRW eher die Ausnahme; Fernstreckenwanderer, bis zu 1.000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum	auszuschließen
Kleiner Abendsegler	2	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfeldermaus; Jagdgebiete an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, zusätzlich Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze.; Jagdgebiet 1-9 km vom Quartier entfernt; Sommerquartier in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen; Winterquartier in Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräumen an Gebäuden; Fernstreckenwanderer, 400 bis zu 1.600 km zwischen Sommer- und Winterquartier	auszuschließen
Großes Mausohr	2	Streng geschützt, Anhang II und IV FFH	Gebäudefledermäuse in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt Altersklassenlaubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht (z.B. Buchenhallenwälder); seltener werden andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt; Jagdgebiete der standorttreuen Weibchen 30 bis 35 ha groß in einem Radius von 10 km um die Quartiere, erreicht über feste Flugrouten; Kolonien aus 20 bis 30 Weibchen in Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen	auszuschließen
Teichfledermaus	I	Streng geschützt, Anhang II und IV FFH	Gebäudefledermaus, Lebensraum: gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiet: große stehende und langsam fließende Gewässer; Flugrouten entlang von Hecken und kleineren Fließgewässern; Radius von 10-15 km um die Quartiere; Wochenstuben in und an alten Gebäuden (Dachböden, Spalten, Hohlräume), Wochenstuben außerhalb NRW; Winterquartier: spaltenreiche, unterirdische Verstecke	auszuschließen

			wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller; wandernde Art, zwischen Sommer- und Winterquartier liegen 100 bis 300 km; in NRW zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst und zum Überwintern anzutreffen;	
Wasserfledermaus	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen; bisweilen Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; Jagdgebiete bis zu 8 km vom Quartier entfernt, Flugrouten entlang markanter Landschaftsstrukturen; Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt Fäulnis- oder Spechthöhlen; Männchen tagsüber in Baumhöhlen, Bachverrohrungen, Tunneln oder Stollen; Winterquartier vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern; Massenquartiere	auszuschließen
Zwergfledermaus	*N	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Gebäudefledermäuse in strukturreichen Landschaften, vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen; Jagdgebiete bis zu 2,5 km um die Quartiere herum; Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Baumquartiere und Nistkästen; ortstreue Weibchenkolonien; Winterquartiere in Spalten in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten und Keller oder Stollen;	Nicht auszuschließen
Amphibien				
Kammolch	3	Streng geschützt, Anhang II und IV FFH	Typ. Offenlandart, trad. in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern; im Mittelgebirge in großen, feuchtwarmen Waldbereichen mit vegetationsreichen Stillgewässern; sekundär in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen und Steinbrüchen; Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, gering beschattet, fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten nahe der Laichgewässer	auszuschließen
Kreuzkröte	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Pionierart, urspr. in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten; in NRW auf Abgrabungsflächen in den Flussauen (Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabung), darüber hinaus Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen; Laichgewässer: sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer: Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen und Heideweiher, meist temporär wasserführend; Winterquartiere: lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen,	auszuschließen

			Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten oberhalb der Hochwasserlinie	
Laubfrosch	2N	Streng geschützt, Anhang IV FFH	Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft; ursprüngl. Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen; Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temp. Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt; bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, fischfreie Gewässer; außerhalb der Fortpflanzungszeit in höherer Vegetation (Brombeerhecken, Röhricht, Weidengebüsche, Kronendach der Bäume); wanderfreudige Art; Überwinterung an Land: in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern;	auszuschließen
Vögel				
Baumfalke	3	Streng geschützt Art. 4(2) VRL	Halboffene, strukturreiche Landschaften; Jagd über Feuchtwiesen Mooren, Heiden und Gewässern, er meidet großflächige, geschlossene Wälder; zw. Brutplatz und Jagdgebiet bis zu 5 km Abstand; Brutplatz in lichten Altholzbeständen (häufig in 80 – 100 jährigen Kiefernwäldern), in Feldgehölzen, Baumreihen und Waldrändern; Horststandort: alte Krähenester; Vorkommen vor allem im Tiefland	auszuschließen
Beutelmeise	R	Besonders geschützt	Seltener Brutvogel in NRW, Hauptverbreitung in Osteuropa, Balkan, Mittelmeerraum; Vorkommen in Weidengebüschen, Ufergehölzen, Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern und Baggerseen; bevorzugt reich strukturierte Standorte; kunstvolle Nesthöhlen in 3 bis 5 m Höhe	Auszuschließen
Blauehlchen	2N	Streng geschützt Anhang 1 VRL	Ursprüngliche Lebensräume sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offene Wasserflächen und Altschilfbestände; darüber hinaus Moore, Klärteiche und Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder; zur Nahrungssuche benötigt es offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen; Nest in Bodennähe in krautiger Vegetation und Altschilfhäufen; bedeutendste Brutvorkommen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Moore des Münsterlandes“, „Heubach-Niederung“ und „Rieselfelder Münster“	auszuschließen
Eisvogel	*	Streng geschützt Anhang 1 VRL	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut in selbst gegrabenen Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden; auch in künstl. Nisthöhlen und Wurzeltellern umgestürzter Bäume; Nahrungssuche: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarte;	auszuschließen
Feldlerche	3	Besonders geschützt	Brut im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont; kommt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden vor und in niedriger Gras- und Krautschicht; bevorzugt karge	auszuschließen

			Vegetation mit offenen Stellen; Brut im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. In reich strukturierter Feldflur erreichen die Bestände ihrer größte Dichte. Dabei sind die Vögel sehr stark abhängig von der Bearbeitung der Feldkulturen. Außerhalb der Brutzeit halten sich die Lerchen auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen auf.	
Feldschwirl	3	Besonders geschützt	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern; Nest in Bodennähe oder auf dem Boden in Pflanzhorsten	auszuschließen
Gartenrotschwanz	2	Besonders geschützt	Früher in reich strukturierten Dorflandschaften mit Obstwiesen, Feldgehölzen u.a.; heute in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungssuche bevorzugt in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation; Nester in Halbhöhlen in 2 bis 3m Höhe z.B. in Obstbäumen und Kopfweiden	auszuschließen
Habicht	V	Streng geschützt	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitat: Waldinsel ab 1-2 ha Größe, Brutplatz meist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen; Horst in 14 bis 28 m Höhe; Jagdgebiet mit Größe von 4 bis 10 Quadratkilometern	auszuschließen
Kleinspecht	3	Besonders geschützt	Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil; weiter in Randbereichen dichter Wälder, in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhlen in totem oder morschem Holz	auszuschließen
Knäkente	1	streng geschützt Art. 4(2) VRL	Sehr seltener Brutvogel und seltener Durchzügler; brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffen Gräben sowie anderen deckungsreichen Binnengewässern; Nest am Boden in der Vegetation;	auszuschließen
Krickente	3S	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Seltener Brutvogel und häufiger Durchzügler und Wintergast; Brutplatz in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen; Nest in dichter Ufervegetation in direkter Gewässernähe; Nahrungssuche in Schlamm und Seichtwasser bis 20 cm Wassertiefe, z.T. auch in Feuchtwiesen;	auszuschließen
Löffelente	2	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Sehr seltener Brutvogel und mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast; brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen, an verschliffen Gräben und Kleingewässern; Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen; Nest am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten, seltener	auszuschließen

			auch weiter vom Wasser entfernt	
Mäusebussard	*	Streng geschützt	Besiedelung nahezu aller Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Brutplatz in 10 bis 20 m Höhe in geeigneten Baumbeständen; Jagdgebiet: Offenlandbereiche von mind. 1,5 Quadratkilometer im weiteren Umfeld des Horstes;	Nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	3	Besonders geschützt, Koloniebrüter	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden; Industriegebäude und techn. Anlagen (Brücken, Talsperren) ebenfalls geeignet; Bau von Lehmnestern, Altnester bevorzugt; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, offene Agrarlandschaften; Lehmputzen und Schlammstellen für Nestbau benötigt	auszuschließen
Nachtigall	3	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht für Nester und zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig; Größe des Brutreviers zwischen 0,2 und 2 Hektar;	Auszuschließen
Pirol	1	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe; gelegentliche auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Brutrevier 7 bis 50 ha groß; Nest auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe;	auszuschließen
Rauchschwalbe	3	Besonders geschützt	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; fehlt in typ. Großstadtlandschaften; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (Viehställe, Scheunen); Nester aus Lehm, Altnester werden wieder angenommen;	auszuschließen
Rebhuhn	2S	Besonders geschützt	Ursprünglicher Steppenbewohner; besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentl. Habitatsbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine, unbefestigte Feldwege; Nest am Boden in flachen Mulden; Verbreitungsschwerpunkt Kölner Bucht und Münsterland	auszuschließen
Rohrweihe	3S	Streng geschützt Anhang 1 VRL	Halboffene bis offene Landschaften; Nahrungsflächen in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen; Jagdreviere zwischen 1 und 15 Quadratkilometern; Brutplätze in Verlandungsbereichen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 bis 1 ha und größer); Schwerpunkte in Hellwegbörde, Lippeaue und Münsterland	auszuschließen
Rotmilan	3	Streng	Vorkommen in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern;	auszuschließen

		geschützt, Anhang 1	Nahrungssuche auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern; Jagdreviere bis 15 Quadratkilometer; Brutplatz in lichten Waldholzbeständen, an Waldrändern und in kleineren Feldgehölzen; reviertreu; Vorkommen vor allem im Weserbergland, Sauerland und Eifel	
Schleiereule	*S	Streng geschützt	Kulturfolger in halboffenen Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungen; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen; Jagdrevier von über 100 ha; Nistplatz und Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (Dachböden, Scheunen, Kirchtürme); Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten; reviertreue Tiere; Nahrung: Kleinsäuger;	auszuschließen
Schnatterente	*	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler und Wintergast; Besiedelung von seichten, stehenden bis langsam fließenden, eutrophen Binnen- und brackigen Küstengewässern; im Binnenland an Altarmen, Altwässern und Abgrabungsgewässern; vor allem am Niederrhein, vereinzelt in Westfalen	Auszuschließen
Sperber	*	Streng geschützt	Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaft mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; Jagdgebiet 4-7 Quadratkilometer; Brutplätze in Nadelbaumbeständen mit ausr. Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nest in 4-18 m Höhe;	auszuschließen
Steinkauz	3S	Streng geschützt	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausr. Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung; Brutrevier zw. 5 und 50 ha; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen und Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, auch Nistkästen; reviertreu; nahezu flächendeckend im Tiefland vorkommend	Nicht ausschließen
Tafelente	3	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Seltener Brutvogel und mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast in NRW; brüten an meso- und eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation; bevorzugt werden größere Gewässer ab 5 ha, aber auch künstl. Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.; Nest nahe am Wasser auf festem Untergrund oder aber auf Pflanzenmaterial oder auf kleinen Inseln im Wasser;	auszuschließen
Turmfalke	VS	Streng	Offene, strukturreiche Kulturlandschaft, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch	auszuschließen

		geschützt	großen Städten; er meidet geschlossene Waldgebiete; Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier 1,5 bis 2,5 Quadratkilometer; Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Feldwänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen	
Turteltaube	2	Streng geschützt	Urspr. Steppen- und Waldsteppenbewohner; offene bis halboffenen Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen; in Siedlungsbereichen eher selten, dann in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen und Friedhöfen; Nest in 1-5 m Höhe in Sträuchern oder Bäumen;	auszuschließen
Waldkauz	*	Streng geschützt	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; reviertreu; besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen; Brutrevier zwischen 25 und 80 ha: Nistplatz in Baumhöhlen und Nisthilfen, auch in Dachböden und Kirchtürmen;	auszuschließen
Waldohreule	3	Streng geschützt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; auch Vorkommen im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, sowie an Siedlungsrändern; im Winter oft gemeinsam genutzte Schlafplätze; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen; Größe des Brutreviers zwischen 20 und 100 Hektar; Nistplätze in alten Nestern anderer Vogelarten; Vorkommen flächendeckend in allen Landschaftsräumen	auszuschließen
Wasserralle	3	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhrich- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben; Nest in Röhrich und dichten Seggenbeständen; im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern; bedeutende Vorkommen „Rieselfelder Münster“, „Bastauniederung“, „Moore des Münsterlandes“	auszuschließen
Wespenbussard	2	Streng geschützt, Anhang 1	Besiedelt reich strukturierte, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete überw. an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Horst auf Laubbäumen in 15 bis 20 m Höhe, gern auch alte Horste anderer Greifvogelarten; Nahrungsspezialist: Wespen, seltener andere Insekten und Amphibien; seltener Brutvogel, Schwerpunkt in	auszuschließen

			den Parklandschaften des Münsterlandes;	
Wiesenpieper	2	Besonders geschützt Art. 4(2) VRL	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune und Sträucher); Bevorzugt werden ext. genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore sowie Kahlschläge , Windwurfflächen , Brachen; Brutrevier 0,2 bis 2 (max. 7) ha; Nest am Boden an Gräben und Wegrändern;	auszuschließen

Erläuterungen:

0	ausgestorben	R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht	I	gefährdete wandernde Art
2	stark gefährdet	D	Daten nicht ausreichend
3	gefährdet	V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
X	Dispersalart	M	Migrant, Irrgast oder verschleppt
k. A.	keine Angabe	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier und Pflanzenarten

Kartierungen zu Vorkommen von Tierarten liegen nicht vor. Spezielle faunistische Kartierungen wurden im Rahmen der Bearbeitung nicht durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden keine planungsrelevanten oder gem. Roter Liste geschützten Pflanzenarten gefunden. Im Fundortkataster der LANUV ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten dargestellt.

5. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan weist Baufelder für Wohnbebauung aus. Erschlossen wird das Gebiet über die Bahnhofstraße. Im Osten, benachbart an den Piplingsgraben, entsteht ein Regenrückhaltebecken. Der Spielplatz bleibt erhalten. Die umgebenden Gehölzstrukturen im Osten, Westen und im Übergang zum Spielplatz bleiben erhalten. Erhalten wird auch der überwiegende Teil der Bäume an der Bahnhofstraße und die Kopfweidengruppe, benachbart an das geplante Regenrückhaltebecken. Somit gehen nur geringe Gehölzanteile und der Extensivrasen verloren.

6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen

6.1 Säugetiere

Vorkommen der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus im Bebauungsplangebiet sind nicht auszuschließen. Potentielle Brut- und Ruhestätten können in umgebenden, älteren Wohngebäuden oder in Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen, ein Teil des Baumbestandes geht verloren. Es können sich einzelne Fledermäuse temporär in den Bäumen aufhalten, eine Eignung der betroffenen Bäume als Wochenstubenstandort oder zur Überwinterung ist nicht gegeben. Die Extensivrasenfläche als geeignete Fläche für Jagdflüge stellt möglicherweise einen Teil des Jagdreviers dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen (Gärten, landwirtschaftliche Flächen) ist möglich, eine wesentliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

6.2 Amphibien

Eine Betroffenheit der Artengruppe Amphibien ist durch das Vorhaben nicht gegeben, es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

6.3 Reptilien

Eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ist durch das Vorhaben nicht gegeben, es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

6.4 Vögel

Ein Vorkommen der planungsrelevanter Vogelarten: Mäusebussard und Steinkauz ist nicht auszuschließen. Die im Gebiet vorkommende Kopfweidengruppe ist potentiell für den Steinkauz als Brutplatz geeignet, ein reales Vorkommen ist nicht belegt. Die Bäume werden erhalten.. Die Extensivrasenfläche ist als Jagdrevier für Steinkauz und Mäusebussard geeignet. Ein Verlust der

Fläche ist kein wesentlicher Eingriff, da beide Arten ein großflächiges Jagdrevier aufweisen und ein Ausweichen auf andere Flächen möglich ist.

Zum Schutz der „Allerweltsvogelarten“ während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Gehölzfällarbeiten auf den geplanten Bauflächen entspr. den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes §39(5) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres gestattet.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Vermeidungsmaßnahmen beschränken sich auf den Zeitpunkt der Baumfällarbeiten zum Schutz der Vogelwelt. Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes §39(5) sind Gehölzfällarbeiten nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres gestattet.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von besonderer Projektgestaltung werden nicht erforderlich, ebenso keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Eine weitergehende Art-für-Art-Betrachtung wird ebenso wie eine faunistische Kartierung zu als nicht erforderlich angesehen.

Die Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europ. Vogelarten werden gem. §44 BNatSchG unter folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

1. Es werden keine Tiere verletzt oder getötet.
2. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
3. Eventuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
4. Es werden keine wildlebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.
5. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Fazit:

Es werden keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt, Coesfeld, den 24.02.2012

Dipl. Ing. Klaus Deppe

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Akademie Seminare, AKNRW: Artenschutzgutachten nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Vertiefung, Fortbildung August 2009 in Düsseldorf
- Bundesnaturschutzgesetz, Stand 1.3.2010
- Landschaftsgesetz NW, zuletzt geändert am 1.4.2010
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fachinformationssystem im Internet: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fundortkataster
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand Dez. 2007, aktualisierte Artenliste April 2010
- Institut für Städtebau Berlin: Bauleitplanung und Artenschutz, Fortbildung Juni 2008 in Düsseldorf
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien FFH-RL und V-RL, Runderlass vom 13.4.2010
- Vhw NRW: Gebiets- und Artenschutz in der Fachplanung, Fortbildung September 2010 in Münster

Anhang

- Übersichtsplan Untersuchungsraum zum Bebauungsplan Nr. 35 „Ortseingang Bönen West“
- (DINA 4), o. M., Stand: Januar 2012